

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



26. Jahrgang

Potsdam, den 16. Oktober 2017

Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 15/17 vom 5. Oktober 2017 Arbeitszeit des sonstigen pädagogischen Personals an Schulen	350
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 vom 22. Februar 2017 Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 5. Oktober 2017	358

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen im Bereich Bildung	359
Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum 1. Februar 2018	359
Stellenausschreibungen	361

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 15/17

Vom 5. Oktober 2017
Gz.: 13.4-30000

Arbeitszeit des sonstigen pädagogischen Personals an Schulen

Anlagen

- Anlage 1 - Arbeitsvertragsmuster
Anlage 2 - Arbeitszeiterfassung bei Schulfahrten
Anlage 3 - Arbeitsvertragsmuster Änderungsverträge

1. Allgemeines

- 1.1 Dieses Rundschreiben regelt die Arbeitszeit des sonstigen pädagogischen Personals in einem Beschäftigungsverhältnis. Soweit befristete Arbeitsverträge von weniger als einem Jahr abgeschlossen werden sollen, ist eine gesonderte Berechnung der Arbeitszeit erforderlich (Urlaubsansprüche und Anzahl der herauszuarbeitenden Tage entsprechen dann nicht der Durchschnittsberechnung).
- 1.2 Für die Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die ausschließlich messbare Arbeitszeit beträgt bei Vollbeschäftigung durchschnittlich 40 (Zeit-) Stunden je Woche. Die Arbeitszeit bezieht sich auf die Unterrichts-/Schulwochen. Soweit eine Beschäftigung des sonstigen pädagogischen Personals in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist, sind die unterrichtsfreien Tage herauszuarbeiten, soweit diese den Urlaubsanspruch übersteigen. Es erfolgt eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung über die Anzahl der in der unterrichtsfreien Zeit zu leistenden bzw. herauszuarbeitenden Tage (Muster Anlage 1).

Soweit bei Abschluss des Arbeitsvertrages nicht bereits planbare Arbeitspflichten, wozu auch genehmigte bzw. angeordnete Fortbildungen gehören, geleistet werden, erfolgt ein Ausgleich dieser Mehrarbeit bzw. Überstunden; die Regelungen der Nummer 4 gelten entsprechend.

- 1.3 Der Einsatz an mehreren Schulen ist möglich.

Grundsätzlich soll ein Wechsel des Arbeitsortes während eines Arbeitstages nicht erfolgen. Ist ein Wechsel des Arbeitsortes an einen Arbeitstag nicht zu vermeiden (Dienstreise), besteht Anspruch auf Reisekosten, zudem werden die Reisezeiten nach Maßgabe des § 6 Absatz 11 TV-L berücksichtigt.

Soweit möglich sollen die unterstützenden Tätigkeiten des sonstigen pädagogischen Personals an den Schulen so zusammengefasst werden, dass ein Einsatz von vier Stunden am Tag nicht unterschritten wird.

2. Grundlagen für Ermittlung des Beschäftigungsumfanges des sonstigen pädagogischen Personals

Ausgangspunkt sind zunächst die bestehenden Bedarfe an sonstigem pädagogischem Personal an der Schule bzw. den Schulen, zu deren Deckung die Einstellung erfolgt. Unter Berücksichtigung der herauszuarbeitenden unterrichtsfreien Tage, soweit diese den Urlaubsanspruch übersteigen, ist der Beschäftigungsumfang zu ermitteln. Hierzu ist die Differenz zwischen den allgemeinen Nettoarbeitstagen (vermindert um den Anspruch auf Urlaub sowie die Feier- und allgemein arbeitsfreien Tage, soweit diese nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen) und den Unterrichtstagen zu ermitteln. Die Arbeitsverpflichtung des sonstigen pädagogischen Personals an den letzten drei Tagen vor Beginn des Schuljahres wurde dabei berücksichtigt.

Um die Abweichungen in einzelnen Kalenderjahren zu nivellieren und eine handhabbare Grundlage für die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges zu erhalten, werden die Kalenderjahre 2017 bis 2023 zugrunde gelegt.

Daraus ergibt sich, dass durchschnittlich 29 Tage herauszuarbeiten sind (soweit eine Beschäftigung in der unterrichtsfreien Zeit planbar nicht möglich ist, vgl. Nummer 1.2), die - in Abhängigkeit von dem durchschnittlichen Arbeitsbedarf in den Unterrichtswochen - den arbeitsvertraglich zu vereinbarenden Beschäftigungsumfang entsprechend reduzieren.

Die nachfolgenden Beispiele stellen das Verhältnis von Beschäftigungsumfang und der täglichen Arbeitszeit in der Schule dar (ohne Berücksichtigung eines ggf. bestehenden Zusatzurlaubsanspruchs wegen Schwerbehinderung):

Beschäftigungsumfang	Tägliche Arbeitszeit in der Schule	Bedarf je Schulwoche	Beschäftigungsumfang
100 %	9 Std. 12 Minuten	20 Stunden	43,45 %
80 %	7 Std. 22 Minuten	25 Stunden	54,33 %
70 %	6 Std. 27 Minuten	30 Stunden	65,19 %
60 %	5 Std. 31 Minuten	35 Stunden	76,05 %
50 %	4 Std. 36 Minuten	40 Stunden	86,91 %

Die Umrechnung der in Zensus ausgewiesenen (Wochen-)Betreuungsstunden für sonstiges pädagogisches Personal für die einzelne Schule in Vollzeiteneinheiten (VZE) erfolgt grundsätzlich durch die Division mit 46 (wöchentliche Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung in den Unterrichtswochen = 46 Stunden).

Ein excel-basiertes Berechnungstool wird gesondert zur Verfügung gestellt, um eine einzelfallbezogene Ermittlung

lung des Beschäftigungsumfangs zu ermöglichen. Insbesondere die Abweichungen bei der Berücksichtigung von Zusatzurlaubsansprüchen wegen Schwerbehinderung sind dabei berücksichtigt.

3. Direktionsrecht des Arbeitgebers

Arbeitsvertraglich vereinbart werden nur der Beschäftigungsumfang und die abweichend verteilte durchschnittliche Arbeitszeit (das Herausarbeiten der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferientage). Änderungen der täglichen Arbeitszeit sind im Rahmen des Direktionsrechts möglich, solange die vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-L eingehalten und dokumentiert wird.

Schwerbehinderte Menschen sind auf Verlangen von Mehrarbeit und Überstunden freizustellen (§ 124 SGB IX).

4. Teilnahme an Schulfahrten

4.1 Teilzeitbeschäftigte sind für den Zeitraum einer Teilnahme an mehrtägigen Schulfahrten vollbeschäftigt. Zeiten der dienstlichen Inanspruchnahme, die über die Vollbeschäftigung (Arbeitszeit ohne Pausen 9 Stunden und 12 Minuten je Tag) hinausgehen, sind durch die fahrtenleitende Lehrkraft zu dokumentieren. In Betracht kommt maximal der Zeitraum vom Wecken der Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Nachtruhe abzüglich der Pausenzeiten von mindestens 45 Minuten. Soweit organisatorisch möglich sollen weitere Pausenzeiten gewährt werden.

4.1.1 Die über die Vollbeschäftigung hinausgehenden Arbeitszeiten sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 7 TV-L Überstunden. Zur Dokumentation ist Teil 1 der Anlage 2 dieses Rundschreibens zu verwenden. Nach Abschluss der Schulfahrt erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter die ausgefüllte Zeiterfassung durch die fahrtenleitende Lehrkraft und vermerkt zunächst, inwieweit bis zum Ende der der Schulfahrt folgenden Kalenderwoche ein ggf. teilweiser Freizeitausgleich (dann und insoweit entstehen keine Überstunden im Rechtssinne) möglich war.

4.1.2 Ferner sind in den nächsten drei Kalendermonaten (§ 8 Absatz 2 TV-L) ggf. eintretende tatsächliche Freizeitausgleiche (z. B. durch Hitzelfrei) zu erfassen. Ein Freizeitausgleich soll nicht gewährt werden, wenn dadurch die pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, die Vorrang hat, reduziert wird.

4.1.3 Nach Ablauf der drei Kalendermonate nach Beendigung der Schulfahrt erfolgt die Weiterleitung an das staatliche Schulamt zur Abrechnung der Überstunden an die Zentrale Bezügestelle (ZBB). Soweit das Ende des vorrangigen Ausgleichszeitraums in den Schulferien liegt, kann die Weiterleitung bereits am letzten Schultag vor den Schulferien erfolgen.

4.1.4 Die Überstundenzuschläge gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a) TV-L werden unabhängig von einem erfolgten

Freizeitausgleich gewährt (§ 8 Absatz 2 Satz 3 TV-L). Soweit Überstunden bezahlt werden, gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 TV-L (stundenanteiliges Entgelt, maximal nach Stufe 4). Für die Meldung an die ZBB ist der Vordruck ZBBA04.8 zu verwenden.

4.2 Für eintägige Schulfahrten ist Teil 2 der Anlage 2 zu verwenden. Im Übrigen gelten für die Dokumentation die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

4.2.1 Bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung sind über die Sollarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden Mehrarbeit i. S. d. § 7 Absatz 6 TV-L. Auf einen vorrangigen (weiteren) Freizeitausgleich nach § 8 Absatz 4 TV-L i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-L wird aus dienstlichen Gründen nach Ablauf der Drei-Monat-Frist verzichtet, da die Differenz der Sollstunden der Teilzeitbeschäftigten bis zur Vollbeschäftigung, die Anzahl eintägiger Schulfahrten im Schuljahr und die Freizeitausgleichsmöglichkeiten innerhalb eines Jahres zu gering sind. Durch diese Regelung wird eine gleichmäßige Behandlung des Ausgleichszeitraumes von Mehrarbeit und Überstunden beim sonstigen pädagogischen Personal gewährleistet.

4.2.2 Erst die über die Vollbeschäftigung (täglich 9 Stunden 12 Minuten) hinausgehende Arbeitszeit sind Überstunden i. S. d. § 7 Absatz 7 TV-L, was jedoch bei eintägigen Schulfahrten nur in wenigen Fällen gegeben sein wird.

5. Zustimmung zu weiteren Tätigkeiten gegen Entgelt

5.1 Insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung kann ein Interesse daran bestehen, weitere Tätigkeiten gegen Entgelt (Nebentätigkeiten i. S. d. § 3 Absatz 4 TV-L) innerhalb oder außerhalb von Schule auszuüben.

Solche Nebentätigkeiten sind vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit diese Nebentätigkeiten die arbeitsvertraglichen Pflichten nicht beeinträchtigen, insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Vereinbarkeit (keine Überschneidung), besteht keine Veranlassung für eine Untersagung. Aus fachlichen Gesichtspunkten erscheinen Arbeitsverträge mit Kooperationspartnern von Ganztagschulen (z. B. Horte) sinnvoll, da die pädagogische Arbeit mit den Kindern fortgesetzt wird.

Gesonderte Honorarverträge oder Verträge als ehrenamtlich Tätige mit Aufwandsentschädigung mit der Schule sind ausgeschlossen.

5.2 Sollen Teilzeitbeschäftigte über die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen als sonstiges pädagogisches Personal hinaus zusätzlich Aufgaben im Ganztagsbetrieb übernehmen, ohne dass ein gesondertes Vertragsverhältnis zu Dritten eingegangen wird, ist ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu vereinbaren. Die Tätigkeiten als sonstiges pädagogisches Personal und Tätigkeiten im Ganztagsbereich unterscheiden sich inhaltlich nicht so hinreichend, als dass eine andere vertragliche Gestaltung möglich wäre. Der Beschäftigungsumfang ergibt sich nach Nummer 2 aus der Summe der Tätigkeiten. Für

den maximal hälftigen Anteil des Einsatzes im Ganztagsbereich am Beschäftigungsumfang (keine Auswirkung auf die Eingruppierung) ist ein Teil der entsprechenden VZE-Zuweisung für den Ganztagsbetrieb an die Schulen zu nutzen.

6. Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse

- 6.1 Bereits bestehende unbefristete Arbeitsverträge für die Tätigkeit als sonstiges pädagogisches Personal sind aufgrund dieses Rundschreibens nicht zwingend zu ändern. Soweit ohnehin Änderungen des Beschäftigungsumfanges erfolgen sollen oder die Beschäftigten es beantragen, wird ein Änderungsvertrag (Anlage 3) geschlossen.
- 6.2 In jedem Fall ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens zu überprüfen, ob die Arbeitszeit des sonstigen pädagogischen Personals und dem jeweiligen

arbeitsvertraglichen Beschäftigungsumfang mit diesen Regelungen übereinstimmt. Ggf. sind Änderungen im zeitlichen Einsatz der Beschäftigten vorzunehmen. Soweit Nebenabreden zu bestehenden Arbeitsverträgen neben einer festen Präsenzpflicht auch eine variable (nicht exakt messbare) Arbeitszeit für Elternsprechtage, Dienstberatungen, Schulfahrten etc. enthalten, sollen diese einvernehmlich durch Änderungsverträge nach Anlage 3 abgelöst werden; die ausschließlich messbare Arbeitszeit nach den Regelungen in diesem Rundschreiben ist für das sonstige pädagogische Personal von Vorteil, weil die geleistete Arbeitszeit nunmehr stets voll Berücksichtigung findet.

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt zum 1. November 2017 in Kraft.

Anlage 1

**Muster
für Arbeitsverträge mit sonstigem pädagogischen Personal
- im folgenden Beschäftigte/r genannt -
für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden¹**

Zwischen

.....
vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/r)

wird - vorbehaltlich² - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Frau/Herr

wird ab

¹ Dieses Vertragsmuster ist nur für sonstiges pädagogisches Personal i. S. d. § 68 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG) zu verwenden.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

auf unbestimmte Zeit

- als Beschäftigte/r in Vollzeit eingestellt.³
- als Beschäftigte/r in Teilzeit³
- mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingestellt.³

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die den Urlaubsanspruch übersteigenden unterrichtsfreien Tage (Schulferien), soweit an diesen keine allgemeine Dienstverpflichtung besteht, durch eine abweichend verteilte Arbeitszeit in den Schulwochen herausgearbeitet werden.

Bezogen auf den Beschäftigungsumfang von ... v. H.³ sind das durchschnittlich an Schultagen ... Stunden und ... Minuten³. Dabei ist die Dienstverpflichtung an den letzten drei Tagen vor Beginn eines Schuljahres berücksichtigt. Eine weitere regelmäßige Dienstverpflichtung in der unterrichtsfreien Zeit eines Schuljahres besteht

- im Umfang von ... Tagen³
- nicht³.

Die Ansprüche auf Erholungsurlaub und ggf. Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX sind durch die Schulferien abgegolten.

Über die genaue Verteilung der Arbeitszeit erhält die/der Beschäftigte eine gesonderte schriftliche Information.

Die/der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Mehrarbeit und Überstunden verpflichtet.

Für die Zeit der Teilnahme an einer angeordneten mehrtägigen Schulfahrt vereinbaren die Vertragsparteien Vollbeschäftigung. Die erforderlichen Änderungsmeldungen veranlasst der Arbeitgeber.

§ 2 Tarifverträge

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Brandenburg jeweils gilt.

(2) Ebenso finden die für die Tarifbeschäftigten in der Landesverwaltung geltenden landesbezirklichen Tarifverträge und Vereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten, solange der Arbeitgeber an die entsprechenden Tarifverträge und Vereinbarungen gebunden ist (Gleichstellungsabrede). Im Fall der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers gelten die in Absatz 1 genannten Tarifverträge in der Folgezeit nur noch statisch, das heißt in der im Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

§ 3 Probezeit

Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁴

³ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

⁴ Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 4 Eingruppierung

(1) Für die Eingruppierung gilt Anlage A zum TV-L in der jeweils geltenden Fassung (Entgeltordnung zum TV-L). Danach ist die/der Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher/-innen in die Entgeltgruppe eingruppiert.³

(2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen ganz oder teilweise eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5 Schadensersatzansprüche

Kann die/der Beschäftigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche aus Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 6 Nebenabrede

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....
.....³

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss³

von zum³

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/r)

Schule:

Name, Vorname:

1. Mehrtägige Schulfahrt vom20.. bis20..

Arbeitszeit

Tag 1 - Beginn:	Uhr,	Ende:	Uhr;	Pausenzeiten:	h,	Min
Tag 2 - Beginn:	Uhr,	Ende:	Uhr;	Pausenzeiten:	h,	Min
Tag 3 - Beginn:	Uhr,	Ende:	Uhr;	Pausenzeiten:	h,	Min
Tag 4 - Beginn:	Uhr,	Ende:	Uhr;	Pausenzeiten:	h,	Min
Tag 5 - Beginn:	Uhr,	Ende:	Uhr;	Pausenzeiten:	h,	Min

Summe Überstunden¹ für die o. g. Schulfahrt: ... h, ... Min

Für die Richtigkeit: _____
(Datum, Unterschrift fahrtenleitende Lehrkraft)

Freizeitausgleich innerhalb von drei Kalendermonaten nach Abschluss der Schulfahrt erfolgt am:

-20.. im Umfang von ... h und ... Min.
-20.. im Umfang von ... h und ... Min.
-20.. im Umfang von ... h und ... Min.
-20.. im Umfang von ... h und ... Min.

Verbleibende, nicht durch Freizeit ausgeglichene Überstunden: ... h, ... Min

Für die Richtigkeit: _____
(Datum, Unterschrift Schulleiter/in)

Eine Meldung an das zuständige staatliche Schulamt ist stets zu veranlassen.²

2. Eintägige Schulfahrt am:20..

Arbeitszeit

Beginn:	Uhr,	Ende:	Uhr;	Pausenzeiten:	h,	Min
---------	------	-------	------	---------------	----	-----

Für die Richtigkeit: _____
(Datum, Unterschrift fahrtenleitende Lehrkraft)

- Es liegt ein Überschreiten der Teilzeit-Sollarbeitszeit für diesen Tag vor? Ja - Nein
- Ausgleich innerhalb derselben Woche (Arbeitszeitverlagerung) erfolgt? Ja - Nein
- Ausgleich innerhalb von drei Kalendermonaten nach Beendigung erfolgt? Ja - Nein

Für die Richtigkeit: _____
(Datum, Unterschrift Schulleiter/in)

Eine Meldung an das zuständige staatliche Schulamt ist nur zu veranlassen, wenn ein Überschreiten der Teilzeit-Sollarbeitszeit vorliegt und ein Freizeitausgleich nicht erfolgt ist.²

¹ Gesamte Zeitdauer abzüglich Pausenzeiten und abzüglich 9 h 12 Min je Tag

² Liegt das Ende der drei Kalendermonate in den Ferien kann die Meldung am letzten Schultag vor den Ferien erfolgen.

Muster
für Änderungsverträge mit sonstigem pädagogischen Personal
- im Folgenden Beschäftigte/r -
für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt sind¹

Zwischen

.....
 vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/r)

wird - vorbehaltlich² - folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

Der Arbeitsvertrag vom

in der Fassung des Änderungsvertrages vom

wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Frau/Herr

wird ab

auf unbestimmte Zeit

als Beschäftigte/r in Vollzeit³

als Beschäftigte/r in Teilzeit³

mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit weiterbeschäftigt.³

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die den Urlaubsanspruch übersteigenden unterrichtsfreien Tage (Schulferien), soweit an diesen keine allgemeine Dienstverpflichtung besteht, durch eine abweichend verteilte Arbeitszeit in den Schulwochen herauszuarbeiten sind.

Bezogen auf den Beschäftigungsumfang von ... v. H. sind das durchschnittlich an Schultagen ... Stunden und ... Minuten. Dabei ist die Arbeitsverpflichtung an den letzten drei Tagen vor Beginn eines Schuljahres berücksichtigt.

¹ Dieses Vertragsmuster ist nur für sonstiges pädagogisches Personal i. S. d. § 68 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG) zu verwenden.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

³ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

Eine weitere regelmäßige Dienstverpflichtung in der unterrichtsfreien Zeit eines Schuljahres besteht

im Umfang von ... Tagen³

nicht³.

Über die genaue Verteilung der Arbeitszeit erhält die/der Beschäftigte eine gesonderte schriftliche Information.

Die Ansprüche auf Erholungsurlaub und ggf. Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX sind durch die Schulferien abgegolten.

Die/der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Mehrarbeit und Überstunden verpflichtet.

Für die Zeit der Teilnahme an einer angeordneten mehrtägigen Schulfahrt vereinbaren die Vertragsparteien Vollbeschäftigung. Die erforderlichen Änderungs-meldungen veranlasst der Arbeitgeber.

§ 2 Tarifverträge

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Brandenburg jeweils gilt.

(2) Ebenso finden die für die Tarifbeschäftigten in der Landesverwaltung geltenden landesbezirklichen Tarifverträge und Vereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten, solange der Arbeitgeber an die entsprechenden Tarifverträge und Vereinbarungen gebunden ist (Gleichstellungsabrede). Im Fall der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers gelten die in Absatz 1 genannten Tarifverträge in der Folgezeit nur noch statisch, das heißt in der im Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

§ 3 Probezeit

Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁴

§ 4 Eingruppierung

(1) Für die Eingruppierung gilt Anlage A zum TV-L in der jeweils geltenden Fassung (Entgeltordnung zum TV-L). Danach ist der/die Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher/-innen in die Entgeltgruppe eingruppiert (Tarifziffer 20.6).³

(2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen ganz oder teilweise eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

⁴ Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Nur relevant, sofern das Beschäftigungsverhältnis noch keine sechs Monate bestanden hat.

§ 5 Schadensersatzansprüche

Kann die/der Beschäftigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche aus Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 6 Nebenabrede

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

[]
.....³

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

[] von zwei Wochen zum Monatschluss³

[] von zum³

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/r)

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 vom 22. Februar 2017

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Vom 5. Oktober 2017
Gz.: 33-18252

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 vom 22. Februar 2017 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 7/2017, S. 66 ff.) wird wie folgt geändert:

- Ziffer 6.5 wird wie folgt gefasst:

„Im Verlauf der Projektdurchführung soll jede Lerngruppe eine Mindestauslastung von 6 Teilnahmetagen pro Schultag errei-

chen. Ein Teilnahmetag entspricht der Projektteilnahme einer Schülerin/eines Schülers an einem Schultag.

Die Auslastung des Projektes ist jeweils vom 01.11. bis zum 31.07. eines Schuljahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Pro Projekt sind maximal 15 Teilnahmetage pro Schultag zu berücksichtigen. Wenn ein/e Schüler/in mehr als fünf Schultage pro Kalendermonat im Projekt unentschuldigt fehlt, wird die/der Schüler/in am 6. unentschuldigten Tag aus dem Projekt entlassen. Beginnend ab diesem Zeitpunkt wird die Schülerin/der Schüler in der Teilnahmeabrechnung nicht mehr berücksichtigt. Bei einer Projektaufnahme im laufenden Kalendermonat verringert sich die Zahl der möglichen unentschuldigten Fehltag für diesen Monat anteilig. Von den Eltern/Personen-sorgeberechtigten entschuldigte Fehltag gelten dabei als Anwesenheitstage. Ferientage einschließlich der Feiertage zählen hierbei als Schultage mit Anwesenheit. Nicht abrechnungsfähig sind Samstag und Sonntage.

Jeweils zum Schuljahresende muss der Zuwendungsempfänger die durchschnittliche Anzahl der Teilnahmetage pro Schultag ermitteln. Dafür sind die Schultage im Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.07. eines jeden Schuljahres heranzuziehen.

Ein Durchschnitt von 12 Teilnahmetagen pro Schultag wird erwartet. Wird ein geringerer Durchschnitt erreicht, sind die Gründe dafür vom Zuwendungsempfänger darzustellen. Wenn die Gründe für eine unterdurchschnittliche Auslastung des Projekts dem Zuwendungsempfänger selbst anzulasten sind, soll die Zuwendung reduziert werden. Über die Reduzierung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Einbeziehung einer fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Einzelfall.

Zum Stichtag 31.07. ist bis spätestens zum 31.08. eines jeden Jahres zusätzlich ein Bericht zur pädagogischen Umsetzung des Projektes mit Erläuterungen zu dessen Auslastung zu erarbeiten.“

- Ziffer 7.4 wird wie folgt gefasst:

Der letzte Satz „Ab der zweiten Mittelanforderung sind vom Zuwendungsempfänger für den Abrechnungszeitraum mindestens 6 Teilnahmetage pro Schultag nachzuweisen.“ wird gestrichen.

II.

Die Änderung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Potsdam, 05.10.2017

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 51/2017) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Siebte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Kurzbezeichnung: keine

Abkürzung: keine

Datum: 20. September 2017

Fundstelle: GVBl. II Nr. 51

LINK-Gliederung: 20.10 (print)

Inkrafttreten: 1. August 2017

Außerkräfttreten: N. N.

Änderungen: § 10 Absatz 1; § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1

Ausschreibung

für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum 01. Februar 2018

Für Lehrkräfte **ohne einen lehramtsbezogenen Studienabschluss**, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) in Verbindung mit § 5 der Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung (LAPV) vom 11.05.2017 (GVBl. II Nr. 29) erfüllen, besteht die Möglichkeit, ab dem 01. Februar 2018 am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für

- 1. das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien)

oder

- 2. das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien)

oder

3. **das Lehramt für Förderpädagogik** (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Bernau.)

oder

4. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Cottbus.)

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächerkombinationen werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

Zu 1.) Zwei Fächer gemäß § 11 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10]) mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik, Spanisch oder Sport sein muss.

Zu 2.) Zwei Fächer gemäß § 11 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10]) mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Chemie oder Physik sein muss.

Zu 3.) Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10]) und zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.

Zu 4.) Zwei Fächer gemäß § 14 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl II/17, [Nr. 10]) mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Metalltechnik oder Sozialpädagogik sein muss. Es kann auch eine der folgenden Kombinationen gewählt werden: Wirtschaft und Verwaltung/Rechnungswesen, Metalltechnik/Fertigungstechnik; Elektrotechnik/Energietechnik.

Gemäß § 5 der LAPV müssen für eine Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für das Lehramt der Sekundarstufen I und II und für das Lehramt für Förderpädagogik muss ein nicht lehramtsbezogener universitärer Abschluss (Magister-, Diplom-, oder Masterabschluss) nachgewiesen werden.

- Für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) muss ein nicht lehramtsbezogener universitärer Abschluss (Magister-, Diplom- oder Masterabschluss) oder ein Fachhochschulabschluss (Diplom- oder Masterabschluss) nachgewiesen werden.
- Die Inhalte des absolvierten Studiums müssen eine Übereinstimmung in den wesentlichen fachlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium in der ausgeschriebenen Fächerkombination aufweisen (im ersten Fach in der Regel drei Viertel und im zweiten Fach in der Regel die Hälfte). In dieser Fächerkombination muss auch der Unterrichtseinsatz erfolgen.
- Eine erfolgreiche Tätigkeit in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in der ausgeschriebenen Fächerkombination ist nachzuweisen. Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule ist entweder eine unbefristete Beschäftigung zu bestätigen oder bei einer befristeten Beschäftigung eine Erklärung der beabsichtigten dauerhaften Beschäftigung nach Bestehen der Staatsprüfung vorzulegen.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen/Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in den zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung bewerben, deren universitärer Hochschulabschluss den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 7 der LAPV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von anerkannten Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg**

über das zuständige staatliche Schulamt
an das **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,**
Referat 36
Heinrich-Mann-Alle 107
14473 Potsdam

bis zum **24. November 2017** (Posteingang im MBJS)

zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen an die Schulrätin für Lehrerbildung des zuständigen staatlichen Schulamtes spätestens bis zum 17. November 2017 zu senden.

Bewerberinnen und Bewerber, die an **anerkannten Ersatzschulen** tätig sind, senden die Bewerbung **über den Schulträger** - nicht über das staatliche Schulamt.

Nähere Informationen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sowie zum Bewerbungsverfahren und zu den Bewerbungsunterlagen sind unter mbjs.brandenburg.de unter der Rubrik Bildung/Lehrerin-Lehrer in Brandenburg/Qualifizierung von Seiteneinsteigern unter dem Menüpunkt berufsbegleitender Vorbereitungsdienst abrufbar.

Stellenausschreibungen

Leitung des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg als Leitende Sozialdirektorin/Leitender Sozialdirektor oder Leitende Regierungsdirektorin/Leitender Regierungsdirektor bzw. außertariflich Beschäftigte/außertariflich Beschäftigter

Dienststelle

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB)

Zusatz

Gemeinsame Ausschreibung der Länder Berlin und Brandenburg

Berufsfeld

Soziale Dienste

Laufbahngruppe

Höherer Dienst (Laufbahngruppe 2)

Bezeichnung

Leitung des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg als Leitende Sozialdirektorin I Leitender Sozialdirektor oder Leitende Regierungsdirektorin I Leitender Regierungsdirektor bzw. außertariflich Beschäftigte I außertariflich Beschäftigter

Zusatz

Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 LBG

Besoldungsgruppe

A 16

Entgeltgruppe

Außertarifliche Bezahlung

Zusatz

AT - Entgeltgruppe 1

Besetzbar

01.12.2017

Kennzahl

68/17

Vollzeit/Teilzeit

Nur Vollzeit

Arbeitsgebiet

Leitung des sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin Brandenburg - SFBB -

Das SFBB ist eine Sonderbehörde des Landes Berlin, die gemäß Artikel 1 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg errichtet worden ist.

Die Leitung hat im Rahmen ihrer Dienststellenleitung die Verantwortung für die gesamte Einrichtung. Dazu gehören Programmverantwortung, Personalführung, Finanz- und Organisationsverantwortung sowie die Außenvertretung.

Anforderungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Universitätsdiplom oder Master) verfügen und mindestens 3-jährige Leitungserfahrung (ggf. auch im Rahmen einer Stellvertretung) möglichst in der öffentlichen oder freien Kinder- und Jugendhilfe nachweisen können.

Beamtinnen und Beamte müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Sozialdienstes oder des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes erfüllen.

Anforderungsprofil

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen bitte ich dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das bei ZS B 2.7, Frau Schulz, unter der E-Mail-Adresse beate.schulz@senbjf.berlin.de

Weitere Anforderungen

Erwünscht sind Berufserfahrungen in der Aus- oder Fortbildung.

Bewerbungsfrist

10.11.2017

Bewerbungsanschrift

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
ZS B 2.7 (Kzf. 68/17)
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Bewerbungsunterlagen

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf bei und senden Sie diese innerhalb der oben genannten Bewerbungsfrist unter Angabe der Kennziffer an die angegebene Anschrift. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes legen bitte eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht unter Angabe der personalaktenführenden Stelle bei.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist für Bewerber/innen im Beamtenstatus die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) bzw. für Tarifbeschäftigte ein aktuelles Zeugnis zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende Beurteilung/ein entsprechendes Zeugnis nicht vorliegt, bitte ich, für die Erstellung Sorge zu tragen.

Ich bitte um Verständnis, dass aus Kostengründen die Bewerbungsunterlagen nur per Fachpost oder Freiumschlag zurückgesandt werden können.

Hinweise

Die Aufgabenübertragung erfolgt nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. bei einer Beschäftigung im Arbeitnehmerstatus für die Dauer der Probezeit in einem befristeten Dienstvertragsverhältnis.

Besteht bereits ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Berlin, wird dieses für die Dauer der Befristung ruhend gestellt.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bitte wei-

sen Sie in Ihrer Bewerbung auf eine vorhandene Schwerbehinderung hin.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Das Aufgabengebiet wird noch bis zum 28.02.2018 von der bisherigen Stelleninhaberin wahrgenommen, um einen strukturierten Wissenstransfer zu gewährleisten.

Der Dienstort befindet sich im Jagdschloss Glienicke im äußersten Südwesten Berlins im Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Königstraße 36 B, 14109 Berlin), nahe der Stadtgrenze zu Potsdam.

Ansprechperson

bei fachlichen Fragen: Frau Ludewig, III A 3, Tel.: 030 90227 6565 oder Frau Herpich-Behrens, III F, Tel.: 030 90227 5342
bei personalwirtschaftlichen Fragen: Frau Schulz, ZS B 2.7, Tel.: s. u.

Telefon

030 90227 5744

E-Mail

beate.schulz@senbjf.berlin.de

Erstellt am

02.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Dieses Stellenangebot stammt aus dem Angebot von „Stellenausschreibungen“ von Berlin.de. Das Original-Angebot erreichen Sie unter <http://www.berlin.de/stellen/19091>

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Grundschule

a. Wilhelm-Götze-Schule Ernst-Thälmann-Straße 58 14789 Wusterwitz

- **Besetzung zum 01.08.2018** -

b. Grundschule Zossen/Dabendorf Triftstraße 1 15806 Zossen

- **Besetzung zum 01.02.2018** -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a. benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstabe b. benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

- a. **Grundschule „Frederic Joliot Curie“
Große Münzenstraße 14
14776 Brandenburg an der Havel**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- b. **Grundschule „Am Krugpark“
Wilhelmsdorf 6d
14776 Brandenburg an der Havel**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- c. **Lindenschule (GS)
Geschwister-Scholl-Straße 10 a
14913 Jüterbog**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schult Träger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Förderschule**Havelschule**

**Städtische Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
Magdeburger Landstraße 124
14770 Brandenburg an der Havel**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige

Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einem Gymnasium

Bertolt-Brecht-Gymnasium

Prignitzstraße 43

14770 Brandenburg an der Havel

- Besetzung zum 01.02.2019 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage

eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel

Die Leiterin

Magdeburger Straße 45

14770 Brandenburg an der Havel.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Oberschule

**a. Europaschule „Marie & Pierre Curie“
Oberschule
Akazienstraße 10
03172 Guben**

- Besetzung zum 01.08.2017 -

**b. Robert-Reiss-Oberschule
Schule mit berufsfeldorientiertem Unterricht
Heinrich-Heine-Straße 42
04924 Bad Liebenwerda**

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Rektorin oder Rektor an einer Oberschule als Leiterin bzw. Leiter des Primarstufenbereiches (Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter)

**a. Grund-und Oberschule „Mina Witkoje“ Burg (Spreewald)
Bahnhofstraße 10
03096 Burg (Spreewald)**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

**b. Grund-und Oberschule Calau
Springteichallee 8
03205 Calau**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger,

dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiterin oder als Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Förderschule

**Dahmeland-Schule Königs Wusterhausen
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
Heinrich-von-Kleist-Straße 16 b
15711 Königs Wusterhausen**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien;

Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an einem Oberstufenzentrum

**Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald
Abteilung 4 am Standort Luckenwalder Straße 64 in
Königs Wusterhausen
Brückenstraße 40
15711 Königs Wusterhausen**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Die Abteilung 4 wurde zum 01.08.2017 neu errichtet. Sie umfasst den Bildungsgang der zweijährigen Fachoberschule für die Fachrichtung Sozialwesen und das Berufliche Gymnasium mit dem beruflichen Schwerpunkt Sozialwesen am Standort der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“. In enger gemeinsamer Kooperation dieser beiden Schulen werden sehgeschädigte und blinde Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Aufgaben:

Leitung und Entwicklung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangsbzw. Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse; Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen, aktive Gestaltung der Inklusion, Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben, Verbänden, Hochschulen, Kammern, und sonstigen Institutionen; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen

und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung, Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer oder ein allgemeinbildendes Fach und als berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik), wobei als ein allgemeinbildendes Fach die Fächer Pädagogik oder Psychologie wünschenswert sind; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen, im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit in der OSZ-Leitung, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt, anderen Schulen, insbesondere der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte, den fachpraktischen Ausbildungsstellen, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, der Bundesagentur für Arbeit und den Mitwirkungsorganen; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie der einschlägigen Bildungsgeverordnungen; Erfahrungen in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (bevorzugt „Sehen“) sind erwünscht; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Cottbus
Herr Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Grundschule

- a. **Regenbogengrundschule Brüssow**
Alter Sportplatz 8
17326 Brüssow

 - **Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**
- b. **Grundschule Prötzel**
Schulweg 1
15345 Prötzel

 - **Besetzung zum 01.08.2019 -**
- c. **Diesterweg-Grundschule**
An der Schleuse 2
15890 Eisenhüttenstadt

 - **Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**
- d. **Grundschule Gartz**
Kastanienallee 54
16307 Gartz (Oder)

 - **Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**
- e. **Puschkinschule Angermünde**
Fischerstraße 16
16278 Angermünde

 - **Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**
- f. **Grundschule Burgschule**
Lindenstraße 31
15326 Lebus

 - **Besetzung zum 01.02.2018 -**
- g. **Grundschule am Fasanenwald**
Kirchstraße 36
15898 Neuzelle

 - **Besetzung zum 01.08.2018 -**
- h. **Grundschule Schönow**
Dorfstraße 37 b
16321 Bernau bei Berlin/OT Schönow

 - **Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schul-

träger und dem staatlichen Schulumt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a. bis c. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L, die unter den Buchstaben d. bis g. benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet und die unter Buchstabe h. benannte Stelle mit der A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

- a. Grundschule am Blumenhag
Zepernicker Chaussee 24
16321 Bernau bei Berlin**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- b. Grundschule Johann Heinrich Pestalozzi
Winterfeldtstraße 44
17291 Prenzlau**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- c. Grundschule „Anna Karbe“
Am Poetensteig 9
17291 Gramzow**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- d. Grundschule Gartz
Kastanienallee 54
16307 Gartz (Oder)**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- e. Grundschule „Am Mühlenfließ“
Berliner Straße 43
15234 Frankfurt (Oder)**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- f. Grundschule „Erich Weinert“
Friedrich-Engels-Straße 37
15890 Eisenhüttenstadt**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- g. Grundschule Am Dorfanger
Mittelstraße 28
15370 Petershagen/Eggersdorf**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- h. Gustav-Bruhn-Grundschule
Rudolf-Harbig-Straße 12
16278 Angermünde**

- Besetzung zum 01.08.2018 -

- i. Grundschule „Bertolt Brecht“
Straße der Jugend 9
16303 Schwedt/Oder**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- j. Astrid Lindgren Grundschule
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 3
16303 Schwedt/Oder**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- k. Georg-Rollenhagen-Grundschule
Jahnstraße 39
16321 Bernau bei Berlin**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Für die unter Buchstabe a. benannte Stelle wird die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe oder die Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers sowie eine mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe vorausgesetzt. Bei allen anderen benannten Stellen (Buchstaben b. bis k.) wird die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe sowie eine mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe vorausgesetzt.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben b. bis f. benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter den Buchstaben a. und g. bis k. benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Oberschule**a. Anne-Frank-Oberschule Strausberg**

**Peter-Göring-Straße 24
15344 Strausberg**

- Besetzung zum 01.02.2018 -

b. Lise-Meitner-Oberschule Strausberg

**Am Kieferngrund 5
15344 Strausberg**

- Besetzung zum 01.02.2019 -

c. Oberschule „Heinrich von Kleist“

**Leipziger Platz 5
15232 Frankfurt (Oder)**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Oberschule mit Grundschulteil**a. Grund- und Oberschule Müllrose
Jahnstraße 3
15299 Müllrose**

- Besetzung zum 01.08.2018 -

**b. Schule Finowfurt
Spechthausener Straße 1 - 3
16244 Schorfheide/OT Finowfurt**

- Besetzung zum 01.02.2018 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte

Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

5. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Oberschule mit Grundschulteil**a. Grund- und Oberschule Rüdersdorf
Brückenstraße 79a
15562 Rüdersdorf**

- Besetzung zum 01.08.2018 -

**b. Grund- und Oberschule Müllrose
Jahnstraße 3
15299 Müllrose**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers in der Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schul-

träger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

6. Rektorin oder Rektor an einer Oberschule als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereiches (Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter)

a. Oberschule mit Grundschulteil

**Carl Friedrich Grabow
Berliner Straße 29
17291 Prenzlau**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

b. Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule

**F.-Engels-Straße 3 - 4
16225 Eberswalde**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichts-

praxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a. benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter Buchstabe b. benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

7. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Förderschule

a. HANSA-SCHULE

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“
Spartakusring 21 a
15232 Frankfurt (Oder)**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

b. Lessingschule - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

**Sabinusstraße 1
15232 Frankfurt (Oder)**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

c. Schule am Tornowsee - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

**Am Tornowsee 1 d
15377 Oberbarnim**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und ei-

genverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; bei der unter Buchstabe a. benannten Stelle wird der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“, bei der unter Buchstabe b. benannten Stelle der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ und bei der unter Buchstabe c. benannten Stelle der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „emotionale und soziale Entwicklung“ vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L die bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

8. Schulleiterin oder Schulleiter an einem Gymnasium

a. Gymnasium auf den Seelower Höhen

**Bertolt-Brecht-Straße 3
15306 Seelow**

- Besetzung zum 01.08.2018 -

b. Alexander-von-Humboldt-Gymnasium

**Werner-Seelenbinder-Straße 3
16225 Eberswalde**

- Besetzung zum 01.08.2018 -

c. Theodor-Fontane-Gymnasium

**August-Bebel-Straße 49
15344 Strausberg**

- Besetzung zum 01.08.2019 -

d. Albert-Schweitzer-Gymnasium

**Diehloer Straße 66
15890 Eisenhüttenstadt**

- Besetzung zum 01.08.2019 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; um-

fassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

9. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einem Gymnasium

**Städtisches Gymnasium Carl Friedrich Gauß
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Spezialschule und MINT-Excellence-Center
Friedrich-Ebert-Straße 52
15234 Frankfurt (Oder)**

- Besetzung zum 01.08.2018 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schul-

träger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

10. Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator an einem Gymnasium

**Gymnasium Templin
Feldstraße 1
17268 Templin**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

11. Schulleiterin oder Schulleiter an einem Oberstufenzentrum

Oberstufenzentrum II Barnim
Alexander-von-Humboldt-Straße 40
16225 Eberswalde

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Das Oberstufenzentrum II Barnim besteht aus 4 Abteilungen.

Die Abteilung 1 umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule in den Berufsfeldern Metall- und Elektrotechnik sowie der Fachoberschule Technik.

Die Abteilung 2 umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule in den Berufsfeldern Bau-, Holztechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung.

Die Abteilung 3 umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule in den Berufsfeldern Ernährung/Hauswirtschaft und Körperpflege.

Die Abteilung 4 umfasst das Berufliche Gymnasium.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht und mehrjähriger Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit langjähriger Erfahrung im entsprechenden Unterricht an beruflichen Schulen, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entsprechen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)
Herrn Dr. Olaf Steinke
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Grundschule

a. Grundschule Berge
Schulstraße 2
19348 Berge

- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

b. Grundschule Blumenthal
Parkweg 2
16909 Heiligengrabe/OT Blumenthal

- Besetzung zum 01.08.2018 -

c. Nadelbach-Grundschule
Wittstocker Straße 63
16909 Heiligengrabe

- Besetzung zum 01.08.2018 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedin-

gungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

a. Grundschule am Lindenplatz Nauen
Berliner Straße 16
14641 Nauen

- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

b. Käthe-Kollwitz-Grundschule
Martin-Luther-Platz 2
14641 Nauen

- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

c. Grundschule Germendorf
Wiesenweg 4 A
16515 Oranienburg

- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einem Gymnasium**a. Marie-Curie-Gymnasium**

Marie-Curie-Straße 1
14624 Dallgow-Döberitz

- Besetzung zum 01.08.2018 -

b. Städtisches Gymnasium Wittstock/Dosse

Meyenburger Chaussee 2
16909 Wittstock/Dosse

- Besetzung zum 01.08.2018 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule

als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Neuruppin

Herrn Menzel
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.